

haben *utinam*; S. 361 d) lies *modo et ultimo*, streiche e); l) lies: Q *enumerate videntur*; ebd. i) T beginnt § 4 wie H; S. 363, Zle. 22 erg. zu *responso*: H, A *in responsione*; S. 367, Zle. 24; T, H *crimen* korr. aus *crimine*. — Im folgenden fehlt in den Noten auffällig oft die Lesart von H, oder ist ungenau notiert, auch T ist nicht immer korrekt bezeichnet, ich übergehe diese Stellen. S. 369 h) erg.: T, H korr. *ignorantes*, so auch L, A; S. 371 e) ist an einer der zwei Stellen I zu streichen; S. 375, Zle. 2 liest T, H, A *immediato*; S. 376, Zle. 2 streiche *in*; Zle. 3 zu *et*: von T ergänzt; S. 376 b) lies: Q *sit*; S. 377 a) erg.: T korr. *quoniam*, ebd. d): H korr. *dicere*; S. 378, Zle. 9: Q *domum*; S. 378 g) liest Q wie T, H, ebd. l): H *perversus*; S. 379 h) ist falsch; S. 380, Zle. 23: Q, L *Rememorabitur*; S. 382 gehört a) zu Zle. 2 *et*; S. 384 d) ist am Rande von T die Ergänzung noch schwach sichtbar; S. 389 b) lies: H: statt *prima prefuit*; ebd. d) streiche Q; erg. T *eo quod* bis *sunt* am Rande nachgetragen; S. 395 streiche c); S. 396, Zle. 25: L, Q folgt *et* nach *dotestatem*; S. 398, Zle. 21: statt *reliquerunt* hat T, H *reliquere voluit* T streicht *voluit*.

Ich breche ab. All das sind Kleinigkeiten, und nichts liegt mir ferner als durch solche Sammlungen von Versehen und Fehlern das Verdienst und den wissenschaftlichen Wert der Ausgabe auch nur im geringsten berühren zu wollen. Bei einem Werke von solchem Umfange werden kleine Fehler unvermeidlich sein. Bedauerlich ist es, daß der Herausgeber nur für Dictio I die Ed. princ., und zwar nach dem Faksimile von A. CARTELLIERI, benutzen konnte, später nur den viel fehlerhafteren Druck GOLDASTS.

In den Anmerkungen werden kurze, aber treffende und lehrreiche, historische Erläuterungen zum Text gegeben; interessant ist auch die Heranziehung der englischen Übersetzung von 1535, wie auch die gelegentliche Vergleichung mit Macchiavelli. In der Einleitung ferner hat Pr.-O. eine kurze, sehr selbständige Skizze der Lebensdaten des Marsilius und des Johann v. Jandun gegeben (eine nicht unwichtige Ergänzung dazu, der ich durchaus zustimmen kann, jetzt in Engl. hist. review 1929 April), sowie den Aufbau und Inhalt des Defensor Pacis behandelt, wobei besonders stark das Vorbild des italienischen Stadtstaats betont wird (vgl. auch seinen Aufsatz Engl. hist. rev. 38). Wie ich selbst hält auch er gegenüber neueren Aufstellungen, wie denen von Miß TOOLEY (vgl. meine Besprechung NA. 47, 657 n. 787) an der Einheitlichkeit des Werks und seiner Abfassung allein durch Marsilius fest. Man hat wirklich keinen Grund, wie es immer wieder geschieht (vgl. z. B. jetzt wieder A. DEMPFF, Sacrum Imperium, Münch. Berlin 1929, S. 432), an Marsilius' geistigem Eigentum zu zweifeln und Johann von Jandun an die erste Stelle zu schieben.